

Nutzung digitaler Medien im Rahmen des Psychologischen Untersuchungsgesprächs bei der MPU

INFOS - POSITIONEN - EMPFEHLUNGEN

NR. 10
 OKT 2022

Im Rahmen der Sars-Cov19-Pandemie wurde im Zusammenhang mit Infektionsschutzmaßnahmen die Diskussion um eine Durchführung des Psychologischen Untersuchungsgesprächs über Online-Medien angestoßen. Die DGVP hat hierzu im Januar 2021 auf Anfrage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eine Stellungnahme für das BMVI abgegeben. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurde das vorliegende Positionspapier in einer aktualisierten und überarbeiteten Form erstellt.

I. Rechtliche Vorgaben

In **Anlage 4a Nr. 1 Buchstabe c) FeV** wird gefordert, dass die Untersuchung nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden darf. Das BMVI hat mit Verlautbarung im Verkehrsblatt 2014, S. 132 erklärt, dass die **Beurteilungskriterien** (BK) den aktuellen Stand der Wissenschaft zusammenfassen. Auf S. 110 des Verkehrsblatts 2014 wird festgestellt, dass die **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung** (BegLL) nach dem Stand der Wissenschaft überarbeitet wurden und durch Aufnahme eines statischen Verweises in Anlage 4a FeV in Kraft gesetzt werden¹.

Die Anwendung einer Untersuchungsmethode, die nicht den Stand der Wissenschaft widerspiegelt, also nicht in den BegLL oder BK beschrieben ist oder abweichend davon nicht ausführlich durch andere wissenschaftliche Erkenntnisse im Einzelfall begründet werden kann, ist damit nicht zulässig.

Die Durchführung von Eignungsuntersuchungen in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) setzt eine amtliche Anerkennung voraus. Grundlage für die Anerkennung stellt unter anderem die Richtlinie für Träger von BfF² dar. Die Anerkennung ist dabei auch an Räumlichkeiten gebunden, deren Eignung im Rahmen der Begutachtung durch die Anerkennungsbehörde bzw. die BASt überprüft wird. Es ist allein aus diesem Grund anzunehmen, dass eine Begutachtung außerhalb dieser Räumlichkeiten als BfF nicht möglich ist.

¹ Aktueller Stand: Fassung vom 17.02.2021 (Verkehrsblatt, S. 198), in Kraft getreten am 01.06.2022

² „Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen“ (VkBl., 2014, 110-120), zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 11. März 2020 (VkBl. S. 217)

Das Psychologische Untersuchungsgespräch ist die zentrale Methode der verkehrspsychologischen Gutachter im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung. Es ist somit auch die Rolle des Gutachters näher zu betrachten. In den letzten Jahren hat sich im Rechtsverkehr immer mehr der Begriff des „Verkehrspsychologischen Sachverständigen“ durchgesetzt, wobei an diese Berufsrolle in Anlehnung an allgemeine prozessuale Vorschriften (z.B. § 26 VwVfG, §§ 72 ff StPO, §§ 402 ff. ZPO) formale Qualifikationsvoraussetzungen gestellt werden (vgl. Bode, H. J. & Winkler, W. (2005) § 6, RN 42 ff). Diese sind vor allem:

- Unparteilichkeit = Neutralität und Unabhängigkeit
- Wissen = Sachkunde
- Gewissen = Objektivität.

Die Kernaufgabe eines Gutachters besteht darin, sich einen persönlichen Eindruck von dem/der Untersuchten zu verschaffen, wobei in der Sozialgerichtsbarkeit bereits höchstinstanzlich festgestellt wurde, dass „die persönliche Begegnung mit dem Probanden unter Einschluss eines explorierenden Gesprächs“ eine „vom Sachverständigen selbst zu erbringende Zentralaufgabe“ darstellt. (vgl. BSG v. 18.09.2003 – Az.: B 9 VU 2/03).

Für die Durchführung des Psychologischen Untersuchungsgesprächs wird dafür die Organisationsform als persönliches „Vier-Augen-Setting“ angenommen. Ein im Rahmen des psychologischen Untersuchungsgesprächs gewonnener Untersuchungsbefund ist daher das Ergebnis einer sachverständigen Befunderhebung in der festgelegten räumlichen Umgebung einer amtlich anerkannten BfF. Es muss zumindest in Frage gestellt werden, ob eine vergleichbare persönliche Eindrucksbildung bei einer auf einen Video-Kontakt beschränkten Begegnung überhaupt möglich ist.

II. Methodische Aspekte des PUG: Stand der Wissenschaft

Auch die Fachliteratur setzt sich mit dem psychologischen Untersuchungsgespräch bzw. dem strukturierten Interview als diagnostisches Instrument auseinander. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Kapitel 8.4 „Das Psychologische Untersuchungsgespräch“ (PUG) der Beurteilungskriterien (entspricht künftig Kapitel C.1 der 4. Auflage) zusammengefasst und in die Kriterien PUG eingeflossen.

Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung enthalten keine Kapitel, die sich mit den Methoden der Befunderhebung auseinandersetzen. Demzufolge wird auch das PUG nicht näher erörtert.

In den Beurteilungskriterien wird grundsätzlich von einer direkten Gesprächssituation ausgegangen, ohne dass andere Settings diskutiert werden. Hervorzuheben ist die Beschreibung des PUG nicht nur als Instrument der reinen Datenerhebung, sondern als Begegnungssituation, bei der die Qualität der Datenerhebung entscheidend vom Beziehungsaufbau zwischen Klienten und Gutachter abhängt. So wird auf Seite 261 ausgeführt:

Das Psychologische Untersuchungsgespräch findet in einem rechtlichen Rahmen statt, der eine hierarchische Rollenverteilung und eine asymmetrische Beziehung zwischen Gutachter (Entscheider) und Klient (Antragsteller) begünstigt. Es sollte deshalb vor allem in der Ausbildung von Gutachtern großer Wert darauf gelegt werden, dass sie auch in dieser für Klienten oft belastenden Situation in der Lage sind, Ängste abzubauen und Konflikte vermeiden zu helfen. Das Handeln der Gutachterin / des Gutachters sollte dabei verständigungsorientiert-kommunikativ ausgerichtet sein (vgl. HARTMANN, 1984³) und nicht durch moralische Forderungen oder Vorurteilsurteile die ohnehin vorhandene Spannung verstärken und ein kontraproduktives Machtgefälle im Untersuchungsgespräch betonen.

³ HARTMANN, H. A. (1984). Zur Ethik gutachterlichen Handelns. In: HARTMANN, H. A. & HAUBL, R. (Hrsg.): Psychologische Begutachtung – Problembereiche und Praxisfelder. München: Urban & Schwarzenberg. 3–32.

Deshalb werden im PUG auch mehrere Phasen unterschieden, die unterschiedlich stark den persönlichen Kontakt zwischen dem/der Untersuchten und dem Gutachter voraussetzen und auch nonverbale Kommunikationsformen mit einbeziehen.

Folgende Phasen werden i.d.R. unterschieden:

- Vorbereitungsphase (warming-up)
 - Aufklärung über Aufgabe des PUG und Rolle des Gutachters
 - Vermitteln von Wertschätzung
- Darstellungsphase
 - Offene Schilderung des Klienten
 - Konkretisierendes Nachfragen
 - ggf. konfrontierende Rückfragen des Gutachters bei gleichzeitigem Vermeiden der Entwicklung von Abwehrhaltungen
- Rückmeldephase
 - Zusammenfassung der erhobenen Befunde
 - Bedeutung der Befunde im Hinblick auf die Fragestellung
- Sachstandsmitteilung.

Nur ein Teil des PUG dient der reinen Datenerhebung, ein anderer wesentlicher Teil dient dem professionellen Beziehungsaufbau und der Aufrechterhaltung einer Gesprächsatmosphäre, die eine objektive Datenerhebung erst möglich macht und dem Anspruch einer möglichst belastungsfreien Kommunikation gerecht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Verhaltensbeobachtung des Interaktionsprozesses, z.B. zur Klärung der Frage, inwiefern die emotionale Beteiligung das Antwortverhalten des Probanden in passender Form mit den inhaltlichen Aussagen übereinstimmt.

Der Bewertung der Authentizität des Vortrags kommt in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung zu, da die objektive Datengewinnung vermehrt durch besondere, auf Täuschung hinzielende Strategien in der Vorbereitung auf die MPU untergraben wird. KOEHL ET AL. (2019)⁴ weisen darauf hin, dass in „MPU-Beratungen“ Kunden trainiert werden, auf Fragen in der MPU die vermeintlich „richtigen“ Antworten zu geben, einschließlich redaktioneller Leistungen wie das Verfassen frei erfundener Fallbiografien.

Die Wahrnehmung körperlicher Signale, wie Verspannungen oder Mikroexpressionen, auf die in der persönlichen Begegnung unmittelbar durch Nachfragen von Seiten des Gutachters reagiert werden könnte, entfällt vermutlich bei einer reinen Video-Begegnung, in der zudem andere Störfaktoren dominieren dürften.

Auch die Phase der -wertenden- Rückmeldung und Sachstandsmitteilung stellt hohe Anforderungen an die Kommunikation mit dem/der und die Beziehung zu dem/der Untersuchten. Hier sind es ebenfalls oft kleine gestische nonverbale Rückmeldungen, die erkennen lassen, ob und wie sehr der/die Untersuchte durch die Rückmeldungen des Gutachters belastet ist und „aufgefangen“ werden muss.

Es ist naheliegend, dass für die beiden Elemente „Datenerfassung“ und „Kommunikation“ mit all den oben genannten Aspekten unterschiedliche Bewertungen eines videobasierten PUG erfolgen müssen. Während es noch einfacher vorstellbar ist, das „Abfragen“ von -allerdings schwerer prüf- und bewertbaren- Fakten auch telefonisch oder per Webcam zu erledigen, stößt der professionelle Anspruch an den Aufbau einer entlastenden und wertschätzenden Beziehung in der Begegnung von Gutachter und Klient schnell an seine Grenzen. Entscheidend für die Verkehrsverhaltensprognose ist die kognitiv-affektive Verarbeitung des Deliktgeschehens, deren Erfassung nach gegenwärtigem Stand von Wissenschaft und Technik eine Interaktion im „Face-to-Face-Setting“ als valide Beurteilungsgrundlage voraussetzt.

⁴ KOEHL, F.; WAGNER, TH.; SCHMIDT, A.; KRAUSE, R. (2019). Betrug und Manipulation im Fahrerlaubnisrecht SVR, 10/19 Teil I Seiten 364-369 und SVR 11/19 Teil II Seiten 404-408.

Es können bei der videogestützten Exploration zwei Optionen unterschieden werden:

1. Einsatz von Videoübertragungen innerhalb der Räume der BfF zwischen zwei getrennten Zimmern oder Standorten
2. Einsatz von Online-Systemen zur Videotelefonie, die der/die Untersuchte von außerhalb der Begutachtungsstelle nutzt.

Nur die erste Option umgeht die Probleme der Identitätskontrolle und der Einflussnahme Dritter weitgehend, setzt aber die gleichzeitige Anwesenheit des Gutachters und des Klienten jeweils in einer ggf. räumlich getrennten BfF voraus. Es begegnet allerdings den gleichen fachlichen Bedenken bezüglich der Kommunikation und den rechtlichen Bedenken der Zulässigkeit dieser wissenschaftlich für die Fahreignungsbegutachtung nicht evaluierten Methode.

Die zweite Option verbietet sich auch bereits deshalb, da am Untersuchungstag weitere Untersuchungsschritte, wie die ärztliche Untersuchung und die testpsychologische Untersuchung stattfinden und deren Ergebnisse ggf. Gegenstand des PUG sind.

Ein Abgleich der Befunde zwischen den Gutachtern am Untersuchungstag sowie die Besprechung der Befunde mit dem/der Untersuchten ist unter Aspekten der Praktikabilität und des Datenschutzes in beiden Szenarien nicht einfach möglich.

III. Technische Aspekte

Dem Konzept eines Online-PUG auch der Umgang mit den technischen Herausforderungen (Tonqualität, Anforderungen an die Videoübertragung) sowie kommunikative Auswirkungen der Aufzeichnung der Gesprächssituation (Wirkung eines von unten aufgenommenen Gesichts oder einer nur teilweise auf dem Bildschirm erkennbaren Person, Wirkung der sichtbaren Wohnungsumgebung auf den Gutachter oder von Einflüssen durch Familienangehörige im Hintergrund etc.) entgegen.

Es ist zudem zu erwarten, dass das PUG häufig durch technische Störungen oder Bedienfehler seitens des mit dem System nicht vertrauten Klienten unterbrochen wird. Somit wäre eine eindeutige Festlegung erforderlich, unter welchen Kontextbedingungen der Abbruch der Kommunikation als mangelnde Mitwirkung oder technisches Versagen zu werten ist. Dabei muss zwischen erforderlichen (z.B. Toilettenbesuch) und künstlich herbeigeführten Unterbrechungen unterschieden werden, welche die Validität der Datenerhebung beeinträchtigen könnten. Hinzu kommt die Frage, wie Untersuchungsgespräche zu werten sind, die wegen technischer Probleme (gestörte Internetverbindung) abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden müssen. Auch ist kaum sicherzustellen, dass der Kunde am anderen Standort während der Exploration keine unzulässigen, z.B. elektronischen Hilfsmittel einsetzt oder auf diesem Weg von Dritten beraten wird.

Dies steht im Widerspruch zu den organisatorischen Voraussetzungen für ein entscheidungsorientiertes Gespräch. Zu dieser Interviewgattung gehört auch das PUG in der Fahreignungsdiagnostik. Westhoff und Kollegen führen aus: „Störungen der Gespräche sollten durch eine entsprechende Gestaltung der Umgebung ausgeschlossen werden“ (WESTHOFF ET AL., 2009⁵).

Wie stark sich der Stressfaktor des Umgangs mit einer nicht vertrauten technischen Plattform auf das PUG auswirkt, ist ebenfalls nicht bekannt.

IV. Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes

Neben fachlich-methodischen Problemen des videobasierten PUG sind auch Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes zu klären. Unklar ist etwa, wie mit Einwendungen des Klienten umgegangen werden kann, es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass bzw. welche Aufzeichnungen angefertigt worden seien.

⁵ WESTHOFF, K. (Hrsg.) (2009). Das Entscheidungsorientierte Gespräch (EOG) als Eignungsinterview. Lengerich: Pabst

Ein elektronischer Mitschnitt des Gesprächs und der damit erhobenen sensiblen (Gesundheits-)Daten auf dem persönlichen Laptop eines externen Gutachters begegnet ebenfalls erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken.

Der Gutachter und sein Handeln entziehen sich weitgehend der Beobachtung des Klienten und vice versa. Es ist z.B. für den Klienten nicht erkennbar, wann und was der Gutachter mitschreibt - ein gleichzeitiges Tippen in die Tastatur während des Gesprächs ist z.B. wegen der Störgeräusche problematisch - oder was er aus der Akte an Informationen zur Verfügung hat. Unklar ist auch, wer in welchem Umfang das Recht zur Aufzeichnung (Mitschnitt) des Online-Meetings hat und wie unterbunden wird, dass unrechtmäßige Aufzeichnungen erfolgen. Ein Mitschnitt des PUG mit dem Handy des Klienten bliebe unbemerkt.

Die Notwendigkeit der Verfügbarkeit der (Papier-)Akte bei der Untersuchung ist ein weiteres, nicht unerhebliches Problem, das unter datenschutzrechtlichen Überlegungen nicht trivial ist (Mitarbeiter einer BfF dürfen z.B. nicht einfach die Behördenakte oder ausgewählte Auszüge daraus einscannen und den Gutachtern, die nicht vor Ort sind, zur Verfügung stellen). Darüber hinaus bestehen Bedenken bzgl. der Datensicherheit bei Online-Datenaustausch über Plattformen mit unterschiedlichen Sicherheitskonzepten (Skype, Zoom, MS-Teams, GotoMeeting, WebEx, TeamViewer etc.). Im Rahmen der Online-Medizin oder der (begleitenden) Online-Psychotherapie werden speziell entwickelte Plattformen zertifizierter Anbieter eingesetzt.

Fazit

Die Durchführung eines PUG über ein Online-Verfahren begegnet erheblichen fachlichen, methodischen und datenschutzrechtlichen Bedenken. Daher kann der Einsatz von online-Explorationen von Seiten der Fachgesellschaft nicht als Stand der Wissenschaft bestätigt werden, zumal es aus fachlicher Sicht keine Forschungs- bzw. Evaluationsergebnisse gibt, die belegen, dass ein Online-PUG im Sinne der Prognosegüte - und das ist zentrale Anforderung an das Gutachten - mindestens ebenso zuverlässig ist wie die herkömmliche Explorationsmethode. Um dies beurteilen zu können, ist eine konsequente und durch Daten belegte Evaluation neuer Methodenansätze erforderlich, wie sie beispielsweise vor einigen Jahren auch im Zusammenhang mit Forderungen nach einem verbindlichen elektronischen Mitschnitt des Psychologischen Untersuchungsgesprächs umgesetzt wurde.

Auch die Anwendung von Online-Medien in der Psychotherapie ist mit dem PUG nicht vergleichbar. Abgesehen davon, dass Qualitätskriterien von psychotherapeutischen Fachverbänden vorliegen (etwa zu den Anteilen von persönlichen und Online-Kontakten), stimmen auch die Anwendungsgebiete, die strukturellen Bedingungen (einmaliger vs. Langzeitkontakt) und die beruflichen Rollenbilder nicht überein.

Ausblick und zu klärende Fragen

Angesichts mitunter hoher Erwartungen an die möglichen ökologischen und ökonomischen Vorteile eines digital geführten Untersuchungsgesprächs darf keinesfalls die arbeitspsychologische Gestaltung dieser neuen Tätigkeitsform vernachlässigt werden. Dabei sollten die Hauptkriterien humaner Arbeit -Ausführbarkeit, Schädigungslosigkeit, Beeinträchtigungsfreiheit und Persönlichkeitsförderlichkeit – stets gegeben sein. Die ersten drei Kriterien dienen der Gesundheitsprävention und somit dem Erhalt der Leistungsfähigkeit und das vierte stellt die persönliche Entwicklung sicher. Die Einbindung des Psychologischen Untersuchungsgesprächs in das gesamte Aufgabenprofil des Diagnostikers sollte so gestaltet sein, dass durchschaubare und sinnhafte Tätigkeitsinhalte mit hohem Handlungsspielraum entstehen.

Als Forschungsansätze wären Grundlagenstudien zum Online-PUG erforderlich. In der Begutachtungspraxis sind hierbei nur von den Anerkennungsbehörden zu genehmigende Pilotstudien unter der Federführung eines Methoden- oder Diagnostiklehrstuhls denkbar, die in einer Begutachtungsstelle in getrennten Räumen und mit vom Träger kontrolliertem Zugang zu einem sicheren EDV-System stattfinden.

Autoren

Dr. Thomas Wagner
Dr. Don DeVol
Jürgen Brenner-Hartmann

Impressum**Deutsche Gesellschaft für
Verkehrspsychologie e.V.
(DGVP)**

Geschäftsstelle:
Haus der Psychologie
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Kontakt:
dgvp@dgvp-verkehrspsychologie.de
www.dgvp-verkehrspsychologie.de

Präsident:
Prof. Dr. Wolfgang Fastenmeier
(Berlin / München)
Vizepräsidenten
Dr. Thomas Wagner
(Dresden)
Dr. Bettina Schützhofer
(Wien, A)
Schatzmeister:
Dr. Peter Stroheck-Kühner
(Heidelberg)
Schriftführer:
Jürgen Brenner-Hartmann (Ulm)

Dr. Gianclaudio Casutt (Zürich, CH)
Dr. Yvonne Muffert (München)

Nachdruck ohne Veränderungen ge-
stattet – Beleg erbeten

In der Diskussion um eine mögliche Einführung von Online- oder Videogestützten Verfahren zur Durchführung (von Teilen) des PUG sind somit eine Reihe von Fragen zu klären und in ihren Auswirkungen auf die Güte der Befunderhebung, die Arbeitsergonomie sowie rechtliche Aspekte zu bewerten.

Die nachfolgende Auflistung skizziert lediglich einige Aspekte ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Priorisierung (Vorrang hat stets eine theoriegeleitete Methodenentwicklung):

Formale und technische Herausforderungen

- Verfügbarkeit von Übertragungsgeräten und ausreichender Netzqualität auf beiden Seiten
- Auswahl der Plattform für den Kontakt und Sicherstellen des Datenschutzes
- Qualität und Stabilität der Datenübertragung
- Sicherstellen der Identitätskontrolle
- Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionalität der Systeme
- Regelungen zum Entgelt, wenn aus technischen Gründen / bei Störungen keine Untersuchung stattfinden kann
- Regelungen zur Aufzeichnungen nach Anlage 4a Nr.1 e) FeV, die zusätzlich anzufertigen sind

Wissenschaftliche und methodische Herausforderungen

- Beziehungsaufbau und nonverbale Kommunikation (s.o.)
- Anfertigen von Aufzeichnungen während des Gesprächs (aufgrund des höheren Risikos von Verständnisproblemen)
- Einbinden des Gesprächs in den Untersuchungsablauf
- Zugang zu anderen Befunden (Arzt, Leistung) und Besprechung dieser Befunde
- Umgang mit Belegen, die während des PUG vorgelegt / vorgezeigt werden und vom Psychologen eingesehen werden müssen
- Erkennen bzw. Ausschluss von Alkohol- und Drogeneinfluss
- Vermeiden der Einflussnahme Dritter (Vorbereiter, Ehefrau, Bekannter im Hintergrund bzw. am Handy)
- Umgang des Gutachters mit dem unvorhergesehenen Auftreten Dritter vor der Kamera oder als „Stimme im Hintergrund“
- Möglichkeit des Hinzuziehens eines Dolmetschers
- Umgang mit erkennbaren Belastungen („Zusammenbrechen“) des Klienten und der fehlenden Möglichkeit der Intervention des Psychologen

Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes

- Wie wird das Hacking von Datenübertragungen verhindert?
- Wie wird verhindert, dass die Übertragung durch den Klienten (oder eine dritte Person) aufgezeichnet wird?
- Wie ist die „Vertraulichkeit des Wortes“ (§ 201 StGB) auch für den Gutachter sichergestellt?
- Wie sind die Daten / Aufzeichnungen auf den Rechnern der BfF bzw, der Gutachter gesichert und geschützt?
- Wie lange müssen sie archiviert, wann gelöscht werden?
- Wie ist die DSGVO anzuwenden?

Evaluation der Prognosegüte

- Durch einen Methodenvergleich ist in prospektiven Evaluationsstudien der Einfluss auf das Kommunikationsverhalten des Klienten, das Bewertungsverhalten des Gutachters und die Prognosegüte insgesamt zu untersuchen.